

We
690



We
690

Ok. 177.

14

Fürstliche Sächsische Erneuerte Verordnung /

Wornach sich /

In des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /

Herrn Bernhards /

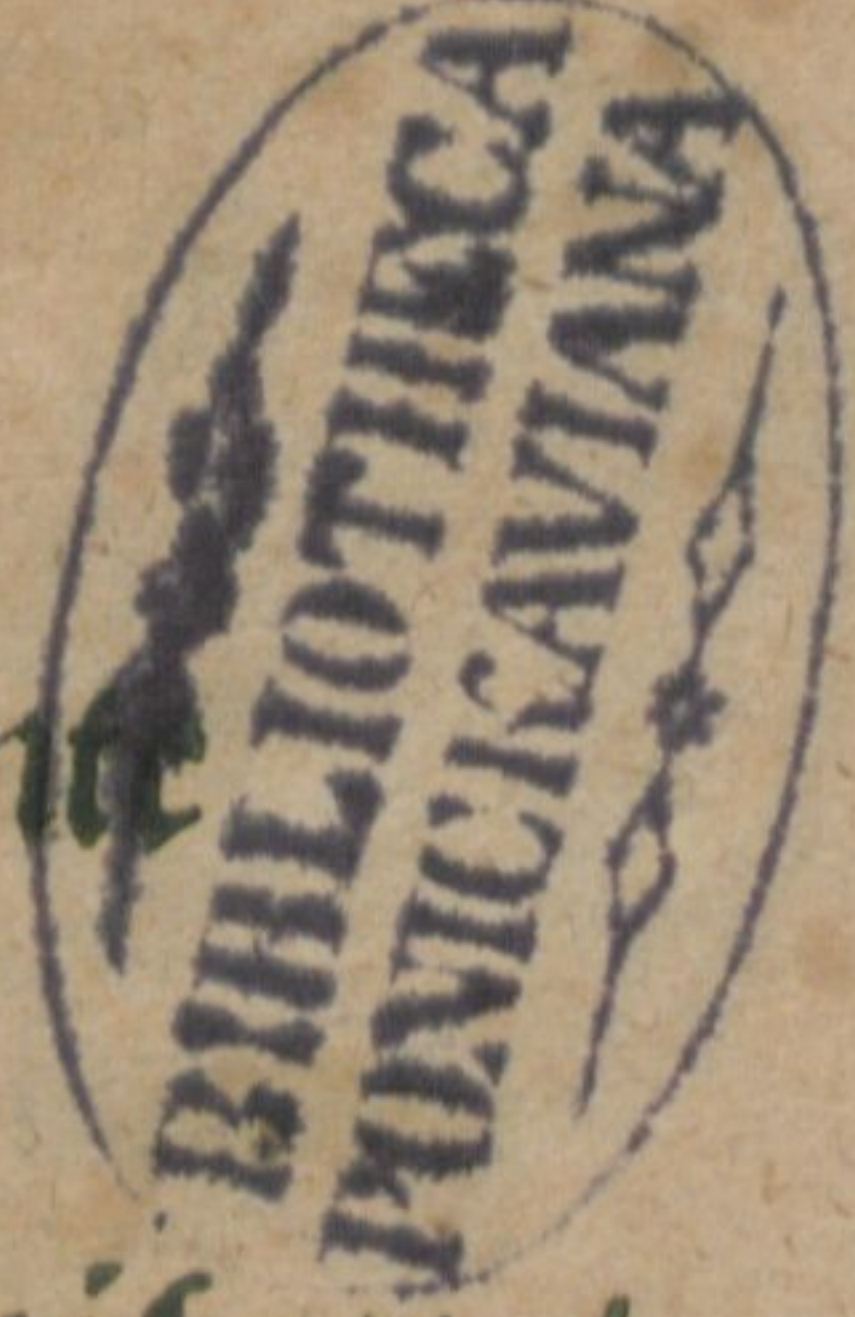
Herzogs zu Sachsen / Fürstlich / Cleve und Berg / Landgrafens in Thüringen / Marckgrafens zu Meissen / Befürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der Marck und Ravensberg / Herrns zu Ravensstein

Landen

Seiner Fürstl. Durchl. Bedienten und Unterthanen /

Ben

Verlöbnißsen / Hochzeiten / Kindtäußten / Begräbnissen und mit Kleidungen hinfuro zu richten haben.



MEJNIGER /

Druckts Nicolaus Hassert / S. S. Buchdr.

Anno 1681.



177

177

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Handwritten text in a circular stamp, oriented vertically. The text is difficult to decipher but appears to contain names or titles.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the bottom middle section.

Faint, illegible text at the bottom of the page.





In Gottes Gnade Wir
Bernhard /
 Herzog zu Sachsen/
 Jülich / Cleve und
 Berg / Landgraf in
 Thüringen / Marck-
 graf zu Meissen / Ge-
 fürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu
 der Marck und Ravensberg / Herr zu
 Ravensstein/2c. Zügen hiermit Unseren ge-
 samten Prælaten / Grafen und Herren / denen
 von der Ritterschafft / auch allen Unseren ho-
 hen und niedrigen Bedienten und sämtlichen
 Unterthanen zu wissen ; Demnach Wir /
 nach Antretung Unserer eigenen Landes Re-
 gierung / mit nicht geringem Mißfallen / wahr-
 genommen / daß die von des weiland Durch-
 lauchtigen Fürsten / Herrn ERNSTES /
 Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
 A 2 Berg/

Berg / ꝛ. Unsers in Gott ruhenden Herrn
 Vaters Gnd. ausgelassene und Dero Landes=
 Ordnung mit beygefügte Verlöbniß = Hoch=
 zeit = Kindtaufft = Begräbnis = und Kleider=
 Ordnungen / von den meisten in vielen Stü=
 cken gröblich überschritten worden / und dar=
 durch mancher / ohne Noth / in Abgang seiner
 Nahrung und Vermögens gerathen / daß
 Wir Uns daher gemüßiget befunden / solchen
 zu der Leuthe Schaden und Verderb eingeris=
 senen Mißbräuchen um so viel mehr nach=
 drücklich zu steuern / weil auch viele eine Zeit=
 hero gewünschet / und mehrmalige Anregung
 deßwegen bey Unserer Regierung gethan ha=
 ben / daß solchem Unheil kräftig un̄ mit Nach=
 druck gesteuert und vorgebauet werden möch=
 te / weil / außser Obrigkeitlichem Einsehen und
 Verboth / sonst auch diejenigen / welche vor=
 sich zu dergleichen Unordnungen nicht Belie=
 bung trügen / doch denen andern / so ihnen diß=
 falls mit ihren Exempeln vorgegangen / es
 nachthuen müsten / darmit sie widrigen Falls
 nicht für geizig / karg und silzig angesehen
 und ausgeschrien werden möchten.

Gleich

§. I. Gleich wie aber dieses ein übler
 und bey vielen tief eingewurzelter Gebrauch
 ist / daß einer dem andern nachahmet /
 und sich einbildet / wann er solches nicht thäte /
 gereichte ihm solches zur Schande / da doch
 keiner davon / daß er Obrigkeitlichen Verord-
 nungen / und seinem Stande und Vermögen
 gemäß / lebet / sich von Verständigen eines
 Vorwurffs zu besorgen / oder allenfalls sich
 wider unbillige öffentliche Bezüchtig- und
 Schmähungen Obrigkeitlichen Schutzes zu
 getrösten / heimliche böse Nachreden aber /
 welche niemanden mehr / als denen / so sie aus-
 stossen / schaden / nichts zu achten hat; Über das
 auch Zeiten / Personen / und dieser ihr Vermö-
 gen / ganz ungleich sind / also / daß / was ein
 Vornehmer oder Vermögender zu ge-
 wisser Zeit ohne seinen Schaden thuet /
 wann es ein ander geringeres Standes
 oder Vermögens / und wol auch zur Un-
 zeit / nachthuet / nothwendig in Schaden
 kommen muß; Also ist dieses auch eine ganz
 falsche / doch gleichwol von vielen gemachte /

Schädliche
 Gewonheit
 des Nach-
 ahmens

gereicht den
Nachah-
mern zum
Schimpff/

Einbildung/ daß durch solches Nachahmē
die Geringere und Unvermögende den Höhe-
ren und Vermögenden an äußerlichem Anse-
hen und Respect gleich werden könnten: Sinte-
mal soches Nachahmen ganz eine widrige
Wirkung thuet. Dann es kan doch da-
durch nicht allein keiner seinen Stand er-
höhen/ und grösser oder vornehmer wer-
den/ als er vorher schon ist / sondern es
verlieren auch die meisten eben dadurch ihren
Respect und Ansehen / die sie vorher gehabt/
in dem/ wann sie über ihren Stand oder Ver-
mögen etwas vornehmen / jedermann/ der sie
kennet/ deswegen schimpflich von ihnen redet/
ihnen auch wol ausdrücklich ihren geringen
Stand und Unvermögen vorrückt / welches
sonst/ wann sie sich in ihren Schrancken ge-
halten hätten / nicht geschehen wäre/ und bey stil-
lem un eingezogenem Wandel ihnen niemand
etwas vorzuwerffen gehabt hätte.

und erregt
Gottes
Zorn. Straf-
fen.

Dieweil dann Gott selbst die Stände in
der Welt unterschieden hat/ so wil Er auch sol-
chen Unterschied in äußerlichem Wandel in-
achtgenommen wissen / und pfleget derglei-
chen

chen Ubertretungen / wann man über den Stand / darein ein jeder gesezet / sich hält / mit Entziehung seines sonst bescheerten Segens / und darauf folgender Armuth / Verachtung und Schande / und wann mit solchem Leben dennoch fort gefahren wird / und die Obrigkeit hierinne auch nicht ihr Amt thuet / ganze Länder endlich mit theurer Zeit / Krieg / Pestilenz / und andern Landplagen zu straffen / daß so dann der übermäßige Hochmuth / Pracht / und nachahmen wohl von sich selbst dahin fallen müssen.

§. 3. Darmit nun nicht auch durch dergleichen Sünden / da ohne das der andern mehr als zu viel sind / der Zorn Gottes noch ferner über unsere Lande gehäuffet werden möge / haben Wir Eingangs Hochgedachtes Unfers Herrn Vaters Gnaden disfalls ausgegangene löbliche Verordnungen nochmals durchgehen / dieselbe auff jeziger Zeiten / auch hiesiger Unserer Lande und deren Inwohnere Zustand richten / und sonderlich denen in denselben zeithero eingerissenen Unordnungen begegnen und remediren wollen / der Zuversicht / es werde künfftig ein jeder hierunter seine

Soll des halber künfftig abgestellt werden.

seine Schuldigkeit gebührend beobachten/ die
 Bornehmen und Vermögenden den Gemei-
 nen und Unvermögenden mit guten Exem-
 peln vorgehen/ und sich lieber auch ein und an-
 derer ihnen zugelassener Dinge freywillig
 enthalten/ als in äußerlichem eitelen Pracht
 den Unterschied vor andern suchen/ oder doch
 zum wenigsten ein jeder sich in der vorge-
 schriebenen Maße/ und seinem Stande ge-
 mäß/halten/von dem sündlich-schädlich-auch
 an sich selbst einfältigem Nachahmen abste-
 hen/und bedenden/ daß dessen ohngeachtet/
 doch ein jeder bleibe/wer er ist/ und sich dar-
 durch nicht mehr empor und in die Höhe
 schwingen/ wohl aber/ nechst dem Schaden/
 darein er sich durch das verschwenderische
 nachaffen setzet/ auch in böse Nachrede/
 Schimpff und Spott bringen könne.

ben vermei-
 dung ern-
 sten Einse-
 hens.

§. 4. Wie wir Uns nun schuldigen und
 freywilligen Gehorsams gänzlich versehen
 wollen; Also werden Wir im Gegentheil die
 muthwilligen Ubertretere mit empfindlichen
 Geld-und Gefängniß-nach Gelegenheit auch
 wohl härtern Strassen anzusehen wissen/
 womit Wir doch dieselbe lieber verschonen/
 und

und wüntschen möchten / daß sie den unnützen
Aufwant / ihnen selbst und den Ihrigen zum
besten / auf künfftige Nothfälle spareten.

§. 5. Und darmit ein jeder desto eigent-
licher wissen möge / was ihm / nach Standes
Unterscheid / erlaubet sey / oder nicht / so wollen
Wir hiermit / nach Anleitung Unserer den 6.
Augusti voriges 1680sten Jahrs publicirten
Locations-Ordnung / sämtliche Unsere Be-
dienten / Unterthanen und Angehörige in fol-
gende Classes eintheilen / als :

1. Unsere verordnete Director und Rätthe biß auf den
Hofmeister inclusive. Unterschied-
liche Classen
der Leuthe.
2. Assessores Unsers Consistorii, Cammer- und Hof-
Juncfern / auch andere von Adel / und fürnehme
Hof- auch hohe Kriegs-Bediente.
3. Superintendenten / Cammer-Secretarius, Ober-Be-
Amte / ausser höheren Diensten lebende Hoch-
Graduirte Personen / als Doctores, und Licentia-
ti, biß auf die Hof-Advocaten inclusive. In die-
se Class gehören auch Unsere unß Unserer freunde-
lich geliebten Fr. Gemahlin und Unserer Kinder
respectivè Camer-Frauen / Camer- und Wasch-
mädgen / solange sie in solchen Diensten stehen.
4. Registratores und andere ihnen nachfolgende Be-
dienten / Geistliche in Städten / Flecken und
Dörffern / Raths-Personen auch Schul-Recto-
res

- res in den Städten / und auffer Diensten lebens-
Magistri, Cammerdiener / Cancellisten.
5. Hof- Fourier und andere ihm folgende Hof- Bedien-
ten/ConRectores, und andere Schul- Collegien /
Notarii publici, Studiosi, Apotheker / Buchführer /
Buchdrucker / Mahler / Cramer und Handels-
leuthe. Hieher gehören auch die Bettmeisterin/
ingleichem der Hofmeisterin un Jungfern Mägde-
gen bey Hofe / so lange sie in solchen Diensten
sind.
 6. Handwerks- Leuthe und andere gemeine Bürger/
auch Dienstbothen bürgerliches Standes.
 7. Tagelöhner und Land- Volck / jedoch/daß Schul-
meister / Schultheissen / Dorffs- Vorstehere / Ael-
testen und dergleichen Amts- Personen mit zu
der vorigen sechsten Claß gerechnet werden.

Und folget hierauf

C A P. I.

Von Verlöbniß.

Gastgebo-
the sind in
ziemlicher
Masse er-
aubet.

Bey Ehe- Versprechungen sol zwar niemand schuls-
dig seyn ein Gast- Gebot zu halten. Wer es aber ehuet
wil/der sol zum höchsten mehr nicht / als eine einzige
Abend- Mahlzeit geben/und darzu keine Frembde / sondern
bloß die nächsten Auverwandten / und zwar die in der ersten /
an

andern und dritten Class mehr nicht als 2. Tische / oder eine
Tafel von 16. 20. bis 24. Personen / nach proportion und ^{mit gewissen}
Unterschied der Classen / Die übrigen aber nur einen Tisch ^{Tischen}
von 10. bis 12. Personen / bitten / oder von jeder Person drüber
1. Thlr. Straffe geben.

§. 1. Die in den ersten dreyen Classen mögen auf eis und Spei-
nen Tisch zum ersten Gange Sechs Haupt-Essen und Bier sen.
zum Nachschub; Zum Nachetisch aber / nebst Käse / Butter
und ein paar Kuchen / etwa vier Schalen mit Nürnberger
Pfefferkuchen un gemeinen / aber keinem candirten / Confect
geben / und auf eine volle Tafel doppelt aufsetzen. Die in
der vierten / fünfften / sechsten und siebenden Class sollen mehr
nicht als einen Gang / und zwar die in der vierten Class
sechs / die in der Fünfften fünff / und die in der Sechsten und
Siebenden Vier Haupt-Essen / und wann selbige abgenom-
men / bloß Käse und Butter / einen Kuchen und etliche
Schüsseln mit Obst aufsetzen. Ein jedes Gericht über die
gesetzte Zahl / wie auch / wann in eine Schüssel mehr als ei-
nerley Gebratens aufgesetzt wird / wird auch mit 1. Thlr.
bestraffet.

§. 2. Ganz keine frembde süsse / als Spanische und
dergleichen / sondern nur Francken- und Land-Weine / (es ^{frembde Ge-}
doch / daß nach Unterschied der Classen / auch Unterschied der ^{träncke}
Güte und Werths des Weins gehalten werde) wie auch kei-
ne frembde und ausländische Biere / sollen bey diesen Belas-
ten zugelassen seyn.

§. 3. Bey Verlobnissen werden auch weder Music noch ^{ingleichem}
Tänze verstattet / und zwar dieses alles bey zehen Thlr. ^{Music und}
^{Tänze sind}
Straf- ^{verboten.}

Straffe. Und so viel Straffe soll auch geben / wer mehr als eine Mahlzeit bey einem Verlöbniß gibt.

§. 4. Was allhier bey Verlöbnißten verordnet / soll auch bey anderen Gastmahlen auf gleiche Masse beobachtet werden.

C A P. II.

Von Hochzeiten.

Drey unterschiedliche Aufgebote sollen geschehen.

Drey gewöhnliche Aufgebote sollen zu dreyen unterschiedlichen Sonntagen nach einander vor der Hochzeit geschehen / und ohne special Dispensation kein paar neuer Eheleute zwey oder dreymal zugleich aufgebotten werden / bey 5. bis 10. Thlr. Straffe. Von solchen Aufgebotten wird / nach Standes Unterscheid / und jedes Orths Gewonheit und Herkommen / dem Pfarrer oder Diacono 4. bis 12. Bazen / dem Kirchner oder Schulmeister aber / nach Belieben eine Discretion gegeben.

Bitt-Essen sind verboten.

§. 1. Vor den Hochzeiten soll gar kein Bitt-Essen gehalten / sondern nur den Brautdienern oder Hochzeitbittern (deren doch mehr nicht als zwey seyn sollen) nach verordneten Hochzeitbitten eine Haus-Mahlzeit gegeben werden. Wo aber die Brautdiener nicht das Amt des Hochzeitbittens verrichten / sollen keine / sondern an deren Statt nur Hochzeitbitter auf der Hochzeit gebraucht werden / und dieses alles und jedes auch bey 5. bis 10. Thlr. Straffe.

§. Die Hochzeiten sollen länger nicht / als zwey Tage wären /

wären / und weder vor noch nach der Hochzeit / unter was ^{Hochzeiten} Namen und Prætext es auch seyn möge / einige einheimische ^{sollen länger} Gäste / auch nicht die nächste Anverwandte / noch die / so auf ^{nicht als 2.} der Hochzeit aufgewartet / weiter tractiret werden. ^{Tage wä-} Doch ^{ren.} mag den frembden Gästen eine Mahlzeit vor und eine nach der Hochzeit / denen aber / so in Küchen / Keller / und vor den Tischen aufgewartet / die beyden Hochzeitstage / wann die Gäste zum Tanze gegangen / nothdürfftig Essen und Trinken gegeben werden. Ein jeder einheimischer Gast oder Aufwärter / der vor oder nach der Hochzeit / gebeten oder ungebeten / bey angestellten Gelackten erscheinet / soll 1. Thlr. und der / so sie bittet / und tractiret / auch von einem jeden 1. Thlr. Straffe geben. Ebenmäßiger Straffe sind auch Junggesellen und Jungfern unterworffen / welche / unter dem Schein und Vorwande / Bräutigam und Braut zu besuchen / und Abschied von ihnen zu nehmen / den Sonntag oder einen andern Tag nach der Hochzeit / wieder gebeten oder ungebeten zusammen kommen. Darmit sich aber ein jeder darnach richten könne / wie viel er Gäste auf seine Hochzeit bekommen werde / sollen die / so gebeten werden / alsobald bey dem mündlichen Bitten / den Hochzeitbittern sagen / wer und wie viel aus einem jeden Hause kommen wollen / oder nicht ? Die es dann mit Reißbley oder Rötel in ihre Bittzettel auf den Rand zeichnen / und nach verrichtetem Bitten dieselbe dem / so die Hochzeit ausrichtet / zu seiner Nachricht zustellen sollen. Wer zur Hochzeit kömmet / und den Hochzeitbittern vorher solches nicht gewis angezeiget / sondern entweder gar abgesaget / oder doch / ohne Noth und erhebliche Ursachen / es nur in der Ungewisheit gelassen hat / der soll 1. Thlr. Straffe geben.

geben. Wer auch zu Hochzeiten kömmt/und vorher (außer ohnabwendlichen Herrschaffelichen Geschäften und Amtes-Berrichtungen) nicht mit in der Kirchen bey der Copulation gewesen ist / soll ebenmässig 1. Thlr. Straffe geben.

Werbunge/ und Tractiren vor der Copulation sind abgeschaffet/

Wie auch das unnöthige spendiren der neuen Ehleuthe.

Unterschiedliche Satzungen der Bräutigams- und Bräutkränze.

§. 3. Es soll ferner eine neue Werbung der Braut/ in gleichen alles speisen der Gäste vor dem Kirchgange/ wie auch Collation und Herumerincken Spanischen oder andern Weins / bey 10. Thlr. Straffe / verboten seyn.

§. 4. Der Bräutigam soll der Braut Unverwandten oder Gesinde weder Schue / Hembder / Brustgen / oder dergleichen / wie auch die Braut oder deren Eltern und Anverwandten weder Schnuptücher / noch Citronen / noch sonst etwas / den Bräutigams- und Brautführern oder andern Gästen austheilen lassen / oder von jedem ausgetheilten Stück 1. Thlr. Straffe darzu geben. Den Bräutigams- und Brautführern aber / wie auch den Marschälcken und Brautdienern mag ein blosser Blumens-Kranz oder Strauß / jedoch ohnvergüldet/und ohne Gewürke/wie auch nicht von gesponnenem Drath/ gegeben werden.

§. 5. Bräutigam und Braut nur von der ersten/und denen von Adel von der andern Class/ ist erlaubet / mit Jusbelen / und denen übrigen in der andern und dritten Class Perlene mit güldenen Schmeltz- Köflein versezte Kränze auf ihren hochzeitelichen Ehren-Tagen zu tragen. Die in der vierten und fünfften Class mögen auch mit Gewürkversezte und übergüldet/ oder versilberte Kränze zu solcher Zeit tragen. Die in der sechsten Class aber sollen sich mit Blumen-Kränzen / daran allenfalls nur oben die Spitze ein wenig übergüldet/und die in der letzten und siebenden Class

Class

Clas mit blossen Blumen: Kränzen begnügen lassen. Wan
aber sonst auch Jungfern Kränze tragen wollen / sollen
sie allesamt / sie gehören in welche Clas sie wollen / nur bloss
se Blumen: Kränze tragen / alles und jedes bey 5. bis 10.
Thlr. Straffe.

§. 6. Weder des Bräutigams noch der Braut Ba-
then oder Doten sollen Kleider / Hembde / Schürzen /
Schnuptrücher / Strümpffe / Schuhe / oder der Werth das
für / noch sonst ichtwas gegeben werden / bey zwanzig Thas
ler Straffe.

§. 7. Keine Copulationes sollen / ohne ausdrückliche
special Dispensation / in Häusern gestattet / sondern alle in
der Kirchen verrichtet werden / und dieselben / was die Zeit
anlangt / nach jedes Orths Gewonheit / jedoch zum aller-
längsten noch vor 11. Uhren / angehen. Wo Braut: Pre-
digten hergebracht sind / hat es zwar dabey sein bewenden /
und muß dazu auch desto eher in die Kirche gegangen wer-
den. Jedoch soll einem jeden frey stehen / ob er sich mit oder oh-
ne Braut: Predigt / wie auch mit oder ohne Music / copulis-
ren lassen wolle. Wie dann sonderlich auch denen Unvers-
mögenden neuen Eheleuthen erlaubet ist / sich der Wochens
Predigten zu bedienen / und nach verrichtetem Gottesdienst /
auch ohne sonst gewöhnliche Music / copulire zu lassen. Wan
aber gleich einer musciren lassen wil / sollen doch des Som-
mers mehr nicht / als zwey / des Winters aber / wann es sehr
kalt ist / nur ein lang / oder zwey gar kurze Stücke vor der
Copulation figuraliter musciret werden.

§. 8. Dem Pfarrer oder Diacono werden für die Co-
pulation von 4. bis 12. Baken / und wenn eine Braut: Pre-
digte

Bathenge-
schencke sind
verboten.

Wie es mit
den Copula-
tionen und
Braut: pre-
digten zu
halten?

Der Geist-
liche / Kirch-
ner / Schul-

meister / Cantorü, Organisten und Lauther ihre Gebüh-
ren. digt darbey begehret wird/davon auch 12. bis 15. Bazen/dem
Kirchner oder Schulmeister aber etwas nach eines jeden
Stande / Vermögen und gutem Willen / dem Cantori
mit seinen Adjuvanten in Städten für eine figural Braut-
messe 1. Thlr. und dem Organisten mit dem Orgelreter halb
so viel/ den Lauthern vom grossen Geläuthe 6. und vom Pleis-
nen 3. Bazen/auf den Dörffern aber / was jedes Orths ge-
bräuchlich ist ; Sonst aber keinem der vorgemeldten we-
der Schnupftücher / noch Brautsuppen / Essen / Trins-
cken/ Kuchen oder Semmeln gegeben oder geschicket / oder
dieses letzte mit 1. Thlr. an Nehmern so wol als Gebern/
noch viel mehr aber an denen / so es fordern / bestraffet.
Wo es aber gebräuchlich ist/ kommt der Geistliche / so die
Copulation verrichtet / auf den Dörffern auch der Schul-
meister/ zur Hochzeit / und sind an State der Discretion für
die Braut-Predigt oder Copulation / oder Aufwartung das
bey/des Geschenckes befreyet.

Ausschicken
Essens und
Trinckens
über die
Gasse ist ver-
boten.

§. 9 Denen / so frembde Hochzeit-Gäste beherber-
gen/soll/bey ebenmässiger Straffe/ weder Essen noch Trins-
cken/den frembden Hochzeit-Gästen selbst auch/wañ sie vor
und nach der Hochzeit nicht im Hochzeit-Hause speisen wol-
len/mehr nicht/als etliche wenige Gerichte/mit nothdürfftig-
em Getrâncke / in ihre Logementen geschicket werden.

Der Spiel-
leuthe An-
zahl und Ge-
bühren.

§. 10. Der Musicanten und Spielleuthe sollen von
denen in der ersten Class nicht über 6. in der andern und drit-
ten nicht über 5. in der vierten und fünfften über 4. und in der
sechsten und siebenden Class über drey nicht bey Hochzeiten
angenommen/und gebrauchet / und denselben von dem/der
die Hochzeit ausrichtet / die beyden Hochzeit-Tage über in
Städten

Städten auf die Person von neun bis zwölf Basen/und auf den Dörffern etwa halb so viel / von der Braut aber nichts absonderlich gegeben werden. Darneben mögen sie den andern Hochzeitstag bey jedem Tische ein Buch oder Teller auflegen/und ein jeder von den Hochzeit-Gästen ihnen nach Belieben etwas / jedoch die Vornehmsten nicht über 4. S. darauf verehren / womit sie aber zufrieden seyn / und weder von den Jungen Gesellen/nach andern absonderliche Verehrungen zu fordern befugt seyn sollen/ wie dann auch die Jungen Gesellen mit dem Auflegen einander nicht übersteigern/ oder einer dem andern es gleich zu thun verbinden / noch mit Bestell- und Bezahlung absonderlicher Tänze und Reihen sich hervorthuen sollen/ alles bey 5. Thlr. Straffe.

§. 11. Bey den Hochzeiten derer / so in die vierte und folgende Classen gehören / sollen keine Trompeten gebraucht werden/bey 10. Thlr. Straffe. Auf den Dörffern soll auch bey Ein- und Abholung der Bräute das Trompetenblasen/Rennen/Schiessen/und ander Tumultuiren der jungen Bursche/ bey willkührlicher Straffe / hiermit verboten seyn.

Trompeten
dörffen nicht
auf allen
Hochzeiten
gebraucht
werden.

§. 12. Das Hochzeit-Geschencke sol künfftig auf allen Hochzeiten/da es bräuchlich / alsobald nach verrichtetem Kirchgange/nach vor dem Niedersetzen zum Essen/wann alle noch nüchtern und bey rechtem Verstande sind / Bräutigam und Braut in ein / auf einen besondern Tisch gesetzt / Becke oder Schüssel/von einem jeden Hochzeit-Gaste/nicht mit langen Orationen / sondern mit einem ganz kurzen Glückwunsche / präsentiret und gegeben/und untermessen

Wie es mit
dem Hoch-
zeit-geschen-
cke zu halten.

E

das

das Essen angerichtet / und uf die andern Tische getragen werden. Mit solchem Hochzeit-Geschencke wird ein jeder / seiner Gelegenheit und Vermögen nach / sich zu erzeigen wissen / doch gebührliche Masse halten / und zu keinem Überflus und beschwerlicher Nachfolge Anlaß geben / wie dann auch / auffer nahen Anverwandten und guten Freunden / keine Frembde gebeten / auch niemand / bey 5. Thlr. Straffe / Hochzeit-Geschencke schicken sol / er sey dann bey der Mahlzeit ein Hochzeit-Gast / jedoch nächste Anverwandte / gewesene Dienstbothen / auch Dürfftige ausgenommen. Ein Lauff-Bathe oder Dote soll über keinen Thlr. bis zum höchsten 2. Thlr. nach Unterschied der Classen / schencken / sonst aber weder Küssen noch Hausrath verehren / ebenfalls bey 5. Thlr. Straffe.

Anzahl der
Tische und
Aufwärter
dabey.

§. 13. Denen von der ersten und andern Class werden Achte / denen von der dritten Sieben / von der vierten Sechs / von der fünfften Fünff / von der sechsten und siebenden aber Vier Tische Hochzeit-Gäste / die Frembden mit eingerechnet / jedoch / daß jeder Tisch mit mehr nicht als 12. Personen besetzt / auch auf keinen Tisch mehr als ein / oder bey den Vornehmsten zum höchsten zwey Aufwärter bestellt werden / erlaubet / und so manche Personen darüber sich bey einer Hochzeit befinden werden / so manchen Thlr. soll der / so die Hochzeit ausrichtet / und die Gäste darzu bitten lässet / davon Straffe geben.

Anzahl der
Trachten
und Gerichte.

§. 14. Keinen Tag soll mehr als eine Mahlzeit gespeiset / den andern Tag præcise Glock 12. darmit angefangen / und auf niemanden gewartet / mit Anzahl der Essen es auch

auch allerdings / wie droben bey den Verlobnissen gemeldet / gehalten / jedoch den ersten Tag zwey Gänge nach einander / und zwar bey dem andern so viel Essen als bey dem ersten / oder ein Essen nach dem andern / wie auch ein Nach Tisch von respectivè Käß / Butter / Kuchen / Confect oder Obst / wie obgemeldet / aufzusetzen erlaubet seyn / den andern Tag aber es mit der Speisung in allem bey dem / wie droben bey den Verlobnissen disponiret / gelassen werden. Ein jedes Gericht über die Zahl wird mit 1. Thlr. bestrafet. Und haben die Marschälcke darauf zu sehen / daß zu rechter Zeit die Essen aufgetragen / und feinhurtig nacheinander vorgeschnitten und herum geleet werden / darmit des Winters gegen fünf und des Sommers gegen 6. Uhr ganz abgespeiset sey / und zum Tanz gegangen werden könne.

§. 15. Die Jungfern sollen auf Hochzeiten nicht in besonderen Stuben / sondern um Zucht und Erbarkeit willen / an denen Orthen / wo andere ehrliche Weiber gespeiset werden / sitzen.

Jungfern /
wo die hin-
zusehen.

§. 16. Der Tanz soll über 2. Stunden zum längsten nicht wären / alle Uppigkeit / Collation und Zechen / außer einem Trunck Bier / darbey nachbleiben / und keine Frembde / außer den Hochzeit-Gästen / sich bey demselbē / bey 1. Thlr. Straffe / einmischen / die aber / so solchen gehalten oder ihm mit beygewohnet / darnach sich nicht wieder im Hochzeit-Hause / oder an einem andern Orte / zu einer Zeche / Collation oder Gespräch niedersetzen / sondern alsobald vom Tanzboden von einander und nach Hause / und zwar ohne Tumultuiren / Jauchzen und Schwermen auf den Gassen herum / gehen / bey Straffe eines Thalers von einer jeden Person darwider geschehenem Verbrechen.

Was bey
dem Tanzē
in acht zu
nehmen.

Zusammen-
kunften
junger Leu-
te nach dem
Tanze in
Häusern

§. 17. Wann Junge Gesellen Jungfrauen nach Hau-
se begleiten / sollen sie von denselben vor der Hauptthür Ab-
schied nehmen / und bey 2. Thlr. Straffe nicht mit in die
Häuser gehen / und neue Collation / Beche oder Gespräch
anstellen / oder in die Nacht hinein besamunen sitzen und
bleiben.

wie auch
Ständgen
bringen ist
verbothen.

§. 18. Die Spielleute sollen / etn jeder bey 1. Thlr.
Straffe / nicht mit den jungen Burschen oder andern des
Nachts über die Gassen gehen / und vor den Thüren / oder
sonst / Ständgen bringen.

Ungleichen
Essen nach
Hause zu
schicken.

§. 19. Kein Hochzeit = Gast soll / bey ebenmässiger
Straffe / auffer Kuchen / Gebackenes / Obst und Confect /
von Essen oder Trincken etwas / es sey dann für ein Kranz-
ckes oder eine Sechswöchnerin / mit sich nach Hause neh-
men oder schicken. Ungleichen sollen sie ihre Kinder und
Gesinde zu solchem Ende nicht hinter sich oder bey den Tis-
schen aufwarten lassen / und ihnen Essen und Trincken zu-
langen / oder widrigen Falls auch von einem jeden 1. Thlr.
Straffe geben.

nicht weni-
ger frembde
Geträncke /

§. 20. Mit dem Getränke sol es bey Hochzeiten
eben / wie droben bey Verlobnissen gemeldet / gehalten wer-
den.

Und das
Hänseln
neuer Bräu-
te.

§. 21. Weil an etlichen Orthen auch die Weiber
einen übelen Gebrauch aufbringen wollen / von den neuen
Bräuten / wann sie zum erstenmal auf eine Hochzeit / Kind-
täuuffte / oder andere Ehren = Gelacke kommen / durch das also
genannte Hänseln einige Discretion zu Wein / Zucker oder
dergleichen zu begehren / und heraus zu bringen / so sol solch
Hänseln / und was demselben anhängig / hiermit bey 5. bis
10. Thlr. Straffe gänzlich verboten seyn.

Cap.

C A P. III.

Von Kindtauffen.

R Einer soll sein Kind / aus was Ursachen es auch sey /
oder was für Verhindernis auch vorkalle / über den
andern Tag ungetaufft liegen lassen / von 5. bis 10.
Thlr. Straffe.

Die Tauffe
nicht über
den andern
Tag aufzu-
schieben.

§. 1. Die in den ersten fünff Classen mögen zwar
durch Briefe / wann sie wollen / Die übrigen alle aber sollen
selbst mündlich zu Gevattern bitten. Und sollen von den er-
sten der Person / so einen Gevatter-Brief überbringeret / mehr
nicht / als 2. 3. bis 4. Bazen / nach Unterschied der Classen /
zur Verehrung / sonst aber weder denselben / noch von den
Letzten dem selbst mündlich bittenden Gevatter eine Gasterey
oder Collation / sondern allenfalls nur ein Trunck / wann das
Bitten Nachmittage geschiehet / jedoch / daß die Gevattern
nicht über eine Viertel Stunde beyammen bleiben / gegeben
werden / bey Straffe 5. bis zehen Thlr. davon die Helffte /
die so etwas anders vorsehen / die andere Helffte aber die / so
es annehmen und geniessen / geben sollen.

Wie das
Gevatter-
bitten zu ver-
richten?

§. 2 In des Kindesvaters Hause soll gleicher Ge-
stalt / bey letztgemeldter Straffe / vor gehaltener Tauffe keine
Gasterey oder Zeche angestellet werden. Wäre aber ein
Auswärtiger zu Gevattern gebeten / dem sol nicht mehr / als
nothdürfftig Essen und Trincken vorgesehet / jedoch darmit
nicht über Gebühr angehalten / noch weniger überflüssig ge-
truncken werden / darmit so wol der Kindesvater und Gevat-
ter /

Gastiren mit
Zechen vor
der Tauffe
ist verboten.

Kinder sol-
len ordent-
lich in der
Kirchen ge-
taufft wer-
den.

Musiciren
bey der
Taufte ist
verboten.

Wie viel
Gevatern
gebeten wer-
den dörrfen?

ter / als die anderen erbetenen Gäste / der heiligen Taufte nüchtern und mit Andacht beywohnen mögen.

§. 3. Die Kinder sollen alle in öffentlicher Kirchversamlung / und nicht in Häusern / getaufft werden / es sey dann / daß ein Kind Schwachheit halber genothtauffte würde / oder wann keine Kirche an selbigem Orte wäre / und das Kind in kaltem oder übelen Wetter ohne Gefahr nicht über Land geschicket werden könnte.

§. 4. So soll auch bey Kindtaufften keine Music gehalten / sondern / wo das Musiciren in der Kirchen bey der Taufte zeithero neuerlich aufkommen / an dessen statt nur das Lied: Christ unser Herr zum Jordan kam / 2c. oder ein gewisser Vers daraus / gesungen / und dem Cantori von dem Kindesvater / der das Singen verlangee / darvon 3. Baken bis 1. Orthsthr. von den Gevatern aber nichts / gegeben werden. Wann es aber der Kindesvater nicht absonderlich verlangee / soll auch solch Singen nachbleiben / und die Taufte nur nach der Kirchen Agenda verrichtet werden.

§. 5. Die in der ersten Class sollen mehr nicht / als zum höchsten 4. die in der andern und dritten 3. die in der vierten und fünfften 2. (wo nicht bishero bey ein oder der andern Class weniger gebräuchlich gewesen / worbey es dann billich gelassen wird) und die in den beyden letzten nur einen Gevater bitten. Zu einem unehelichen Kinde sollen auch mehr nicht als zum höchsten 3. Gevatern erbeten werden / bey Verlust des Bachen Eingebindes von den übrigen / und noch darzu 5. Thlr. Straffe / welche die bittende Person von einem jeden über die Zahl erbetenen Gevater geben sol.

Ein

§. 6. Ein jeder soll seines gleichen / und nicht ohne Wer und erhebliche Ursachen / höhere / auch niemanden / der dasselbe wie oft eines halbe Jahr schon zu Gevattern gestandē / zu Gevattern bitten / zu Gevattern gebeten / daher dann ein jeder Kindesvater / ehe er zu Gevattern bittet / werden könne / solches dem Geistlichen / der die Tauffe zu verrichten / anzeigen / und sich von demselben erkundigen sol / ob die Person / welche Er zu bitten gesonnen / das nächste halbe Jahr schon von andern zu Gevattern ersuchet worden / welchen Falls dann dieselbe übergangen / und an deren Stelle eine andere genommen werden sol. Und darmit die Geistlichen darvon desto zuverlässigere Nachricht geben können / sollen Sie richtige Verzeichnisse der getauften Kinder mit ihren und der Eltern Namen / des Tages der Tauffe / und Namen derer / so darbey zu Gevattern gestanden / halten.

§. 7. Die erbetene Gevattern aus der ersten Classe sollen zum höchsten mehr nicht als 2. Thlr. die in der andern 1. Thlr. drey Orth / die in der dritten anderthalb Thlr. die in der vierten 5. Orthsthaler / die in der fünfften 1. Thlr. die in der sechsten drey Orthsthaler / und die in der siebenden einen halben Thlr. zum Bathen Eingebinde geben / sonst aber alle andere Geschenke aufs Bette / Bathen-Hembde / Schürzen / Kleider / Wein / Gevater-Kuchen / Hüner / Eyer / Raum / Milch / Butter / Heil. Christ / Neu Jahr / Gründonnerstags / oder Oster-Eyer / Burkards-Semmeln / oder wie es sonst Namen haben mag / bey und nach der Kindtauffe / in und nach den Sechswochen / gänzlich verboten seyn / bey Straffe / daß das über und wider das Gebot Verehrte der Obriigkeit verfallen seyn / und der so es gegeben / noch darzu so viel / als solche Verehrung werth ist / an Gelde Straffe

Wie es mit dem Eingebinde und Bathen Geschenke zu halten?

ffe
ers
n/
der
in
Ges
sic
Der
ur
re.
ori
on
ges
abz
n/
tee
als
ers
ern
lich
ter
iche
lust
rzu
den
Ein

Straffe erlegen sollen. So sollen auch die vorigen Bevatern auf den Kindtaufften bey jetztgemeldter Straffe ihren Bathen anders nichts als etwa ein Schächlein oder Deute mit Zucker oder gemeinen Confect / so doch auch nicht über 3. Baken kosten soll/mit bringen. Ingleichen soll auch keiner von den erbethenen Gästen etwas auff's Bette schencken/ bey vorbedeuteter Straffe.

Der Geistliche/Kirchner/Schulmeister/und Ammefrauen ihre Gebühren.

§. 8. Dem Geistlichen/welcher die Tauffe verrichtet/gibe der Kindesvater / nach Unterscheid der Classen/in Städten von 4. Baken bis ein halben Thlr. zum höchsten / auf dem Lande aber / was jedes Orths Herkommen mit sich bringet/zur beliebigen Discretion. Sonst aber soll weder Kuchen/noch andere Essen oder Geträncke ihm oder andern ins Haus geschicket/auch nichts weder von demselben / noch in den Städten / da mehr als ein Geistlicher sind/von dem Superintendenten oder Pfarrer absonderlich pro inscriptione, oder unter anderm Vorwanc/ gefordert/sondern die Einschreibung in das Kirchbuch von demjenigen Geistlichen / so die Tauffe verrichtet / jedesmal zugleich mit verrichtet werden. Dem Kirchner aber in Städten / oder Schulmeister auf den Dörffern gibe der Kindesvater auch aus gutem Willen etwa halb so viel/ als dem Geistlichen. Die Bevatern aber geben beyden auch nach Belieben eine gutwillige Verehrung/jedoch/das die für den Geistlichen zum höchsten nicht über ein Kopffstück / und für den Kirchner über ein halb Kopffstück sich erstrecke. So sollen auch die Bevatern der Ammefrauen/ eine Person von den Vornehmsten nicht über drey Baken zur Verehrung geben / und zwar alles und jedes vorhergemeldtes bey 5. Thlr. Straffe.

§. 9.

§. 9. An denen Orthen / da man bißhero nach gehaltener Tauffe nicht absonderlich gespeiset hat / bleibet es auch nochmals darbey / und stehet dem Kindes Vater frey / denen / so mit bey der Tauffe gewesen / etwa einen Kuchen und Trunck zum besten zu geben. Wo aber das Speisen üblich ist / sol es darmit dergestalt / wie oben bey den Verlobnissen verordnet / gehalten / und / bey daselbst angedroheter Straffe / mehr nicht / als eine einzige Mahlzeit / gegeben / auch nicht mehr Gäste / als daselbst zugelassen / gebeten / noch mehr Gerichte aufgesetzt werden.

Wie fern Gastmahle bey Kindtäuften zugelassen sind?

§. 10. Wo der Kindesvater kein Gastmahl auszurichten pfleget / sondern die Gäste selbst zusammen legen / soll zwar solches auch noch ferner gestattet werden / jedoch / daß bey 1. Thlr. Straffe die Person in Städten nicht über 4. und in Dörffern 2. Bazen verzehre / auch nicht mehr Personen / als bey den Verlobnissen zugelassen / darzu erbeten werden.

Wie es mit dem Zusammenlegen bey Kindtäuften zu halten?

§. 11. Gleich wie bey Verlobnissen Music und Tänze verboten sind / also sollen dieselbe noch vielmehr / unter ebenmäßiger Straffe / bey Kindtauffen verboten seyn.

Music und Tänze /

§. 12. Das Heimschicken der Speisen von Kindtauffen sol auch / wie droben bey den Hochzeiten / bey daselbst namhafte gemachter Straffe / gänzlich verboten seyn.

dann auch Heimschicken der Speisen

§. 13. Das Züchter bitten und mitnehmen / sol hiermit bey Straffe eines Thalers / die der Bitter derselben von jeder darzu erbetenen Person erlegen soll / abgeschaffet seyn.

Ingleichen Züchter bitten

§. 14. In den Sechswochen und bey dem Kirchganze sollen weiter keine Gastereyen und Gesäuße / bey 10. Thlr. Straffe / gehalten und angestellet werden.

und Gastierung in und nach den 6. Woche sind

D

Cap. verboten.

CAP. IV.

Von Begräbnissen.

Trauerklei-
der und Zei-
chen sollen
keinen als
Hausgenos-
sen gegeben
werden.

Darbey sollen keine Kleidungen / Trauer-Mäntel /
und Binden ausgegeben werden / ohne / was
ein jeder vor sich / seine Kinder oder Eltern und
Hausgenossen (darunter doch ausgestattete Kinder / Ges-
chwister und derselben Kinder / auch andere frembde und
Verwandte nicht zu verstehen) seinem Stande und der Klei-
der-Ordnung nach / non nöthen / bey Straffe 10. bis 15.
Thaler.

Todten sol-
le nicht kost-
bar / auch
nicht von
Bathen ein-
gekleidet
werden.

§. 1. Seine Todten sol ein jedes selbst / seinem Stan-
de nach / und zwar in einem von dem Verstorbenen sonst ge-
tragenen Trauer- oder andern gemeinem Kleide / oder einem
weissen oder schwarzen Todtenkittel / ohne überflüssig
Band / oder andern Pracht von Jubelen / Schmuck / oder
Zierath einkleiden / und begraben / die Bevatern auch ihren
verstorbenen Bathen oder Doten weder Kleider noch sonst
etwas (auffer einem grünen Blumen-Creuzlein oder Kran-
ze / so aber über 3. bis 4. Baken nicht kosten sol) machen las-
sen / noch auch Träger bestellen und lohnen / bey 5. Thaler
Straffe.

Wie es mit
den Trägern
zu halten?

§. 2. Auffer Pestilenz-Zeiten / und wann auch sonst
keine ansteckende Kranckheiten grassiren / tragen die Hand-
wercksgenossen ihre Angehörige zu Grabe. Andere bestel-
len die Träger / und wird derselben jedem zum höchsten 4.

Bas

Basen / sonst aber weder Trauerzeichen / noch der Werth
davor/gegeben.

§. 3. Wo Leichpredigten hergebracht sind/da bleibet Der Geistliche
es auch darbey/und soll darvon in Städten von Vornehmen che und an-
derer Kirch-
und Schul-
Bedienten
Gebühren.
mehr nicht als 1. Thlr./von Mittelmässigen und Geringen
aber und auf Dörffern ein halber Thlr. gefordert/der Gang
aber nicht zugleich absonderlich bezahlet werden. Sonst
stehet auch einem jeden frey/ob er seine Todten mit oder ohne
Leichpredige / und nur einer Lection nach der Kirchen-Ords-
nung/begraben lassen wil. Dem Cantori wird von einem
Orths bis halben Thaler/den andern Schul-Collegen aber/
nach eines jeden Vermögen und gutem Willen/ eine beliebi-
ge Discretion/ und für das Lauthen/ wie bey den Hochzeiten
gemeldet/ gegeben. Bey Vorbitten vor Krancke / Danck-
sagungen für wieder reconvalescirte / oder selig Verstorbe-
ne / wird dem Kirchner oder Schulmeister jedes Orths et-
was weniges nach Belieben gegeben / die Geistlichen aber
haben dafür keine absonderliche Gebühren zu fordern.

§. 4. Zu den Leich-Processionen wird nicht abson- Absonderli-
che Leichen-
bitter sind
abgeschaffet.
derlich gebeten / sondern/hiesiger Lande Gewohnheit nach/
der Todesfall öffentlich in der Kirchen nach den Predigten/
oder bey den Betstunden/verkündiget/und erscheinet so dann
bey den Begräbnissen/wer da wil. Bey solchem Brauch
soll es künfftig gelassen / und anderswo in Unseren Landen/
wo derselbe nicht ist/ auch eingeführet/die an andern Orthen
gewöhnliche absonderliche Leidebitter / und Bitterinne aber
abgeschaffet werden / und kan allenfalls jemand durch sein
Gesunde den Todes-Fall und die zum Begräbnis bestimmte

Zeit / nur / wem er wil / zur Nachricht ankündigen lassen /
darmit unnöthige Unkosten / welche sonst auf die Leidbitter
gewendet werden müssen / vermieden bleiben.

Kostbare
Creuze und
Kränze sind
verboten.

§. 5. Alle kostbare von gesponnenen = Göllden = und
Silbernen oder vergülde = und versilberten Drath / seidenen
oder Wachs = Blumen und Bildern / oder Gewürze / gemach =
te / wie auch versilbert = oder vergülde Kränze / Cronen /
Herze mit Namens = Buchstaben und Bändern und andere
mehr dergleichen Gattungen / sollen hinfüro gänzlich bey 5.
Thlr. Straffe von jedem Stücke / wer sie machen lässet /
verboten seyn. Und sollen keine andere / als von grünen
Blumen = Kräutern / als Rosmarin / Majoran / Isopp / This
mian und dergleichen im Sommer / im Winter aber auch
von Rosmarin / oder wo solche nicht zu bekommen oder zu
theuer ist / von Rauten / oder allenfalls von grün gewächstem
und auf Arth vorgemeldter Blumen = Kräuter ausgeschnitte =
nem Papir / aber ohne Bilder und Bänder / auch nicht ver =
gülde = oder versilberte Kränze und Creuze / deren eines
nicht über 2. bis 3. Bazen werth ist / bey Begräbnissen gege =
ben / und auf den Gottesackern auffgehänget werden.

Wie Almo =
sen bey Be =
gräbnissen
auszuthel =
len ?

§. 6. Wer unter die Schüler oder das Arnueth bey
Begräbnissen etwas austheilen lassen wil / welches doch in
eines jeden freyer Willkühr stehet / und kein Recht oder Ge =
bührnis daraus zu machen ist / der mag das Erste in den
Schulen / das Andere aber in den Hospitälern jedes Orths
thuen lassen / und sollen in diesen keine andere / als Haus = Ar =
me und sonst dürffteige Leuthe zugelassen / vermögender
Bürger / und Handwerck's = Leuthe ihre Kinder aber / welche
sol

solches nicht bedürffen / auch zu nichts anders/als Näsches
 ren anwenden/darvon ganz abgewiesen werden / wie dann
 auch deren Zusammenkunft in grosser Menge vor den Leich-
 chen-Häusern hiermit hinfüro/bey ernster Straffe und Ein-
 sehen / gänzlich verboten seyn soll.

§. 7. Ausser denen Manns- und Amts-Personen Wem Leich-
 Abdankun-
 gen zu thun
 sind?
 in den ersten beyden Classen sollen sonst andern keine abson-
 derliche Abdankungen nach den Leich-Begängnissen ge-
 halten werden/bey 5. Thlr. Straffe.

§. 8. Trauermahle und Gastereyen vor und nach Trauer-
 mahle sind
 verboten?
 den Begräbnissen sollen hiermit auch bey 10. Thlr. Straffe
 ganz verboten seyn / es wären dann Auswärtige darzu erbe-
 ten/denen/nach Zeit un Orths Gelegenheit/die Nothdurfft
 aufgetragen werden mag/doch ohne allen Überflus / und daß
 die Masse einer gemeinen Mahlzeit nicht überschritten
 werde.

CAP. V.

Von Schmuck und Gleidungen.

Hoffart hat eigentlich den Namen daher / daß es eine Was Hof-
 fart sey?
 Art des Hofes sey. Wie nun / wann andere von
 gemeinem und Bürgerlichem Stande nachahmen/
 was von Herren- Standes- und andern vornehmen Perso-
 nen bey Hofe getragen wird / solches unrecht und lasterhaff-
 tig

rig ist / so wird auch das Bore Hassart ins gemein für ein Laster / so in dergleichen ungebührlichen Nachahmung der Hof- Trachten bestehet / genommen. Wann wir dann solchem nachzusehen keines weges gemeint sind / als wollen Wir hiermit sämlichen Unsern Unerheblichen Fürstliche Anweisung thun / wie Sie sich / nach dem Unterschied derer droben im Eingange gemachten Classen / fünfftig in demjenigen / was zum Schmuck und Kleidung gehöret / verhalten sollen.

Wem und wie viel Juwelen und Perlen zu tragen erlaubt?

S. 1. Edelgesteine und Zahl Perlen zum weiblichen Zierath auf den Köpffen / zu Ohren- Gehöckeln / zum Vorstecken / um den Hals und Arme / sollen nur denen in den ersten dreyen Classen / runde Perlen aber nur denen Weltlichen in den beyden ersten Classen / jedoch mit dieser Masse / erlaubt seyn / daß eine Person der ersten Class derselben nicht über 150. Thlr. der andern 100. Thlr. und der dritten 50. Thlr. werth / auf einmal trage. So sollen auch die / welchen gute und ächte Edelsteine und Perlen verboten sind / keine nachgemachte unächte und falsche Edelsteine und Perlen / ob sie gleich geringes Werths sind / tragen. Die Weibs- Personen von der vierten und fünfften Class mögen auch / nechst mittelmässigen Agtsteinen und Corallen / Perlen / derer das Loth von 3. bis zum höchsten 5. Thlr. werth / die ersten bis 20. Thlr. und die letzten 10. Thlr. werth / zu ehren auf einmal tragen.

Guldene Ringe mit Juwelen.

S. 2. Guldene Ringe mit Edelsteinen werden auch bis auf die fünffte Classe dergestalt erlaubt / daß eine Person der ersten Class nicht über 30. Thlr. der andern 24. Thlr. der dritten 18. Thlr. der vierten 12. Thlr. und der fünfften 6. Thlr.

6. Thlr. werth Ringe/einen oder mehr / auf einmal tragen
möge.

§. 3. Guldene Ketten und Armbänder sollen nur
denen von den ersten fünf Classen zu tragen erlaubet seyn/
also / daß eine Person der ersten Class darmit den Werth
von 100. Thlrn. der andern 80. Thlr. der dritten 60. Thlr.
der vierten 40. Thlr. und der fünfften 20. Thlr. nicht über-
steige. Welche Weibs-Personen aber / sonderlich von der
vierten und fünfften Class / an statt güldener Kettlein oder
Armbänderlein / lieber gekrümmet oder angehöret Gold tra-
gen wollen / denen stehet solches auch frey / jedoch / daß es bey
dem gesetzten Werth verbleibe. Wer aber selbst von ho-
hen Standes-Personen zu einem Gnaden-Andencken eine
guldene Kette / Brust-Bild / oder dergleichen verehret bekom-
men / dem ist auch / wann es gleich ein mehrers werth wäre /
solches zu tragen erlaubet / jedoch / daß dieses nicht auf der-
gleichen Person Kinder und Nachkommen extendiret
werde.

Guldene
Ketten und
Armbänder
und gekrümm-
met und an-
gehöret
Gold.

§. 4. Mit vorgemeldetem Schmuck an ein und an
dem Edelsteinen / Perlen / Ringen und Golde soll auch diese
Masse gehalten werden / daß eine Person nicht eben so viel /
als derselben in vorhergehendem erlaubet / von einer jeden
Gattung zugleich und auf einmal / sondern an allerley zusam-
men die in der ersten Class nicht über 200. Thlr. der andern
150. Thlr. der dritten 100. Thlr. der vierten 50. Thlr. und
der fünfften 25. Thlr. werth trage.

Wie viel
Schmuck
auf einmal
zu tragen er-
laubet sey ?

§. 5. Die Weibs-Personen von der sechsten Class
mögen nebst gemeinen Agesteinen und Corallen / mit kleinen
Perlen

Was denen
von den bey-

den unteren
Classen an
Schmuck
zu tragen er-
laubet?

Perlen unterschnüret / einen güldenen Trau = Ring ohne
Stein/ auch gekrümmete oder angehörete güldene Münze /
jedoch nicht über 10. Thlr. werth; Die von der siebenden
Clasß aber allein kleine Agesteine und Corallen/und an Sch-
ren hangende Thaler / oder gekrümmete Silber = Münze
und silberne Ringe ohne Edelsteine/ tragen.

Gallonen/
Schnüre/
Spizen/
Flohr/
Schleyer =
und Camer =
Tuche/ auch
Schwäbisch
Schlesisch =
und gemei =
ne leinene
Tuche.

§. 6. Silberne und güldene Gallonen / Schnüre
und Spizen/ ingleichen seidene und zwirnene geklöffelt = und
genehete frembde Spizen an Kleidern / Überschlägen und
Halbtüchern / dann Trauren / Hauptkappen und Vortü-
cher oder Schürzen von allerhand Farben Flohr / und weiß-
sen Schleyer = oder Cammer = Tuch für Weibs = Personen /
sollen ebenmächtig keinen andern / als denen von den ersten
dreyen Classen verstattet seyn / jedoch / daß abermal die Er-
sten über den Werth von 10. Thlrn. die Andern 8. Thlr. und
die Dritten 6. Thlr. von allerley Gattung zusammen / auf
einmal nicht anlauffen. Wem gute silberne Spizen und
Gallonen verboten sind / dem sind gleichfalls auch falsche
und Leonische zu tragen verboten. Denen übrigen Vier
Classen werden denen von der vierten Clasß seidene / denen
andern aber inländische Floret = seidene / wöllene und zwirne-
ne gewirckte und geknöpfelte gemeine inländische Gallonen/
Schnüre und Spizen auf Kleider/ Überschläge/ Halbtü-
cher und Schürzen / zu diesen auch Schwäbische oder
Schlesische Leinwat/ denen in der vierten Clasß zum höchsten
für 4. Thlr. in der fünfften für 2. Thlr. in der sechsten für 1.
Thlr. zusammen zugelassen. Die in der siebenden Clasß
aber sollen sich der Gallonen/ Schnüre/ Spizen / wie auch
der Leinwat zu Schürzen und dergleichen enthalten / und zu
diesen des gemeinen Haufstuchs gebrauchen. §. 7.

S. 7. Zu Materialien der Kleidung an sich selbst Materialien wird keinem gülden oder silbern Stück / (als welches für zu Kleidern. Standes Personen allein gehörig) sondern nur denen in der ersten/und denen Weltlichen von der andern Class/zuehrens Kleidern silberz oder güldene more/mit oder ohne Blumen / nebst gutem Sammet / und sämelichen von gedachten beyden oberen Classen / allerhand seidene Zeuge / Englishe / Holländische und Spanische Tuche / jedoch denen von der ersten Class/ die Ele nicht über 3. und denen von der andern Class über dritthalb Thlr. werth; Denen von der dritten Class aber Plisch = Sammet zu Manns = Kaputen und Weiber = Leib = Röcklein / zu andern Ehren = Kleidern aber Atlas / Damast / Seiden = Ruffe / und frembde Tuche / die Ele zum höchsten 2. Thlr. werth; Denen von der vierten Class Plisch = Sammet nur zu Mützen oder Aufschlägen an Mänteln oder Ermeln / sonst aber zu Ehren = Kleidern Tobin / Terzenell / oder gewässerten Doppeltaffet / und Holländische oder Meißnische Tuche die Ele zum höchsten für anderthalben Thaler; Denen von der fünften Class Doppeltaffet / Schamlot / seidene Zeuge und Tuche / die Ele für 1. Thaler / oder zum höchsten Meißnische Tuche für 5. Orthsthaler; Denen von der sechsten Class wollene Zeuge / und inländische Tuche / die Ele für 3. Orthsthaler bis 1. Gulden / und dem Weibes = Personen Taffet zu Schürzen; Und letztlich denen von der siebenden Class ebenfalls inländische Wollene und Leinene Zeuge / und Tuche für 6. Bazen / bis ein Halben Reichsthaler die Ele werth / zugelassen.

S. 8. Was aber in vorhergehenden / nach Unterschied der Classen / an Schmuck und Kleidung zu Ehren zu tragen / erlaubt

Unter Ehren = Sonntäg und Alltäglichen

Ⓔ

laubet

Kleidern sol Unterschied gehalten werden. laubet ist / das soll gleichwol nicht auff Sonn- und gemeine Feste-tägige / noch weniger alltägliche Kleidung gezogen werden / sondern auf alle Tag hat sich ein jedes billich alles Schmucks zu enthalten / die Sonn- und gemeinen Feste Tage aber allenfalls dessen nur die Helffte so viel / als einem sonst zu Ehren zu tragen erlaubet ist / zu bedienen / zu ordentlichen Sonn- und Festags-Kleidern auch zum höchsten nur solche Zeug- und Tuche / die denen in der folgenden Class zu Ehren zu tragen erlaubet sind / zu gebrauchen.

Ausstaffung der Kleider.

§. 9. Wie Ausstaffirung der Kleider mit Knöpfen / Spizen / Gallonen / Bande und dergleichen / ist diese Masse zu gebrauchen / daß solche Staffirung / nach Standes Unterschied / den Werth des Zeuges oder Tuchs selbst / darauf es staffiret ist / nicht übertreffe.

Wem Massivsilberne Knöpfe / Gürtel / Ketten und Hefte zu tragen erlaubet sind?

§. 10. Es bleibt aber denen in den ersten 5. Classen auch unbenommen / Massivsilberne Knöpfe / und den Weibern silberne Gürtel / Schlüssel- und Schnür-Ketten und Hefte / jedoch / was die Form und den Werth derselben anlanget / auch nach Unterschied der Classen (als welche lange Zeit / und sonderlich die Knöpfe an viel Kleider nacheinander gebraucht / das Silber in seinem Gewicht und Werth mehrentheils erhalten / und also mehr daran / als an andern gesponnenen silbernen oder seidenen Knöpfen ersparet werden kan) zu tragen; Die von der sechsten Class mögen auch mit Silber beschlagene Gürtel tragen.

Etliche denen in den oberen Classen zugelassene und de-

§. 11. Der Schleppen an Mänteln und Röcken / Taffeten Schärpen vor Manns-Personen um den Leib / und für Weibs-Personen an Stadt Mäntel oder Schauben /

ben/Zobeln/und ungefärbten Marter zu Hüsen / Halskra-
gen / Gebrämen und Müssen / in gleichen der gestickten
Schuhe / sollen die von der dritten und folgenden Classen;
Der aufgesteckten Röcke / und seidenen Strümpffe die von
der vierten und folgenden; Der Taffeten Haupte Rappen/
gefärbten Marter und weissen Schuhe aber / in gleichen sei-
denen Flohre um den Hals auch die von der sechsten und letz-
ten Class sich gänzlich enthalten. Die Manns- Personen
von den beyden letzten Classen sollen sich auch/ auffer/ wann
sie bey dem Ausschusse erscheinen / und darbey aufwarten müs-
sen / sonderlich aber die Handwercks- und anderer Künstler
Gesellen und Kramdiener/die sonst noch in die fünffte Classe
gehören / auffer auf der Wanderschaft und Reisen / des
Degen- und andern Gewehr- tragens äussern.

nen unteren
verbotene
Trachten
und Stücke.

§. 12. Bey den Begräbnissen mögen die Manns-
Personen von den ersten dreyen Classen zur tieffen Trauer
Flohre auf den Hüten von 5. bis 6. Elen / die übrigen aber
nur von 4. und 3. Elen/und/was den Werth anlanget/auch
nach Standes Unterschied / die von der sechsten Class aber
nur 2. Elen Bendel tragen / und diese sich auch der langen
Traur- Mäntel enthalten. Die Weibs- Personen aber
sollen zur Traur gar keine weisse Binden / sondern allenfalls
nur Aufgeseze von neuer Leinwand / und sonst schwarze
Kleider/die von den ersten dreyen Classen aber / welche keine
Aufgeseze von Leinwand tragen wollen / Flohr- Trauren/
jedoch nur die ersten beyden ganze / die dritten aber allein auf
den Köpffen tragen.

Was bey
Trauren zu-
gelassen und
verboten?

Straffen
der Ubertre-
ter dieser
Kleider ord-
nung.

§. 13. Wer wider eines oder das andere/so in vorhergesetz-
ter Kleider-Ordnung disponiret ist/handelt/ und etwas/so
darinne ausdrücklich/oder doch per consequentiam, verbo-
ten ist/träget/der sol dessen/so er also wider Verbot/und über
seinen Stand/getragen/verlustig seyn/nach Befinden
auch/und sonderlich/wann nach vorhergegangener War-
nung doch nicht abgelassen wird/mit willkührlicher Gelds-
Straffe angesehen werden.

C A P. VI.

Stliche zu mehrerer Er-
läuterung aller vorhergegangener Ver-
ordnungen/auch zu desto besserer Beob-
achtung derselben/angehängte Re-
gulen und Erinnerungen.

Wodurch
man seinen
Ehrenstand
verändere.

Weiber/so lange ihre Männer leben/auch Witt-
tiben/so lange sie im Wittibenstande unver-
ruckt verharren/und Kinder/so lange sie in ih-
rer Eltern Gewalt/und an deren Kost sind/gehören
in die Classen ihrer noch lebenden oder verstorbenen
respectivè Ehemänner und Eltern. Wann sie aber
durch Heyrathen und Dienste/oder sonst sich verän-
dern/müssen sich solche Personen/nach ihren jetzigen
Dienstern/Handthierungen und Stande/und die
Weiber

Weiber / so sich anderweit verheyrathen / nach dem Stande ihrer jetzigen / und nicht der vorigen Männer / oder ihrer Eltern / richten. Wann Bräutigam und Braut von unterschiedlichen Classen zusammen heyrathen / müssen sie sich so wol in Kleidung als Trachtirung / nach des Bräutigams Condition und Stande richten / es richte gleich die Hochzeit aus / wer da wolle.

§. 1. Kirchen- und Schul- Bediente haben so wol für sich / als auch absonderlich ihre Weiber und Kinder / mit Schmuck / Zierath / Kleidung / auch Ausrichtungen ein- und anderer Ehren- Selacke / sich in solchen Schrancken zu halten / daß sie nicht / durch Nachahmung aller neuen Moden / und sonderlich derer Hof- und Adelichen Trachten / auch prächtig- und kostbare Gastmahle / ihren Stand selbst verunehren / und sich und die Ihrige dardurch in böse Nachrede setzen / sondern sie sollen sich vielmehr beflüssigen / andern auch hierinne mit guten Exempeln vorzugehen.

§. 2. Keinem ist verwehret / wenigere Unkosten / als ihm in vorhergehenden Ordnungen zugelassen / auf Ausrichtungen / Schmuck und Kleider zu wenden / sondern es gereicht denen / so sich hierinne mäßig gen / zu desto grösserem Lobe.

§. 3. So ist auch keinem verwehret / sich gegen das Ministerium, und sonderlich seinen Reichtvater un Seelsorger / in gleichen gegen Schul- Bediente / wie auch gegen das Armuth / und sonderlich arme Vater-

Kirch- und Schul- Bediente sollen andern gute Exempel geben.

Man darf sich auch geringer / als laubet / halten.

Freugebigkeit / so andere nicht zur Folge verbindet / ist nicht und gewehret.

und Mutter-lose Wathen oder Doten freygebilig zu erweisen / wann es nur zu solcher Zeit und Gelegenheit geschiehet / daß andere nicht dadurch zu beschwerlicher Nachfolge veranlasset / oder auf gewisse Masse gar genöthiget werden.

Geistliche
sollen bey
ganz Armen
ihr Amt um
sonst ver-
richten.

§. 4. Deßgleichen versihet man sich auch zu den Geistlichen der Christlichen Bescheidenheit / daß Sie bey ganz Armen und Dürfftigen die ihnen sonst gesetzte Gebühren eben nicht so streng fordern / sondern ihr Amt bey denselben auch umsonst verrichten werden.

Wem Gut-
schen erlau-
bet sind?

§. 5. Die Gutschen werden ordentlich nur denen von der ersten und andern Claß / denen in der dritten und vierten Claß aber nur zu Ehren und über Land zu reisen / solchen letztern Falls die Pferde auch nur mit Kommeten angeschirret / erlaubet. Die übrigen aber sollen sich / aufn Bedarf / mit Land-Gutschen mit Tuch bedecket und Kalesen begnügen.

Wan man
von Ehren-
Gelsacken
voneinan-
der gehen
sol?

§. 6. Bey allen Ehren-Gelacken sollen die Gäste des Sommers nach 10. und des Winters nach 9. Uhr / jedoch / daß allenfalls zum höchsten eine halbe Stunde drüber so genau nicht genommen werde / jedwedem bey 1. Thlr. Straffe / von einander gehen / wie dann nach solcher Zeit alle Bier- und Weinhäuser geschlossen / und ihnen weder aus denselben / noch denen Häusern / darinnen die Ausrichtung geschiehet / oder anderswoher kein Geträncke mehr gereicht werden soll / ebenmässig bey Straffe 1. Thlrs. von einem jeden Maß Bier oder Wein. Und sollen auch die

die

die Spielleuthe/welche nach Verfließung solcher Zeit zum Tanze oder sonst aufspielen / ein jeder 1. Thaler Straffe geben.

§. 7. Wegen des Bolls- Zu- und Gleichsauffens auch Fluchens und Schwerens bleibet es bey dem den 8. Septembr. voriges Jahrs gedrucktem Mandat/so jährlich 2. mal von den Tanzeln abgelesen wird.

Bollsauffe/
Fluchen/
Schweren
ist verboten.

§. 8. Wer aus Armuth die verwirkten Geldstraffen nicht erlegen kan / der muß solche mit Gefängnis verbrüßen.

Arme leiden
an Statt
Geld- Ge-
fängnis-
Straffen.

§. 9. Es sollen in Städten und Dörffern gewisse Zucht- Aufsehere bestellet werden / welche auf vorbemeldte Ehren- Gelacke gehen / und zusehen sollen/ob diesen Ordnungen in allen gebührend nachgelebet werde / die gefundene Mängel in geheim aufzeichnen/ und ihren vorgesezten Beamten/ Gerichtshaltern oder andern jedes Orths Obrigkeiten / unter welchen die Ubertretere unmittelbar gefessen / anzeigen. Diese Aufsehere sollen auch gegen obgemeldte Zeit die Gäste etwa eine halbe Stunde vorher / und nach deren Verfließung nochmals / zum Heimgehen bescheidenlich ermahnen/welche aber darnach gleichwol noch sitzen bleiben / und nicht nach Hause gehen / aufschreiben / und ihrer Obrigkeit zur Bestraffung anzeigen. Ingleichen sollen sie auch zusehen/ob und wer etwas wider die Kleider- Ordnung träget/und es ebenfalls gehöriger Orthen anzeigen.

Zuchtaufse-
her zu Er-
haltung die-
ser Ordnu-
ngen bestellet.

§. 10. Von

Wenn die
Straffen
gebühren?

§. 10. Von denen gefallenden Straffen soll die Fürstliche Landes-Herrschaft die Helffte/von der andern Helffte aber für ihre Mühe die Beamten und Unter-Obrigkeiten jedes Orths zwey Theile / und die Zucht-Auffsehere / so es angezeigt / den dritten Theil bekommen. Wenn auch andere / als die ordentliche Zucht-Auffsehere / etwas sehen oder erfahren / so von ein oder dem andern den Ordnungen zuwider geschiehet / welches die Zucht-Auffseher nicht in acht genommen/und berichtet/sollen sie solches der Obrigkeit/vor welche es gehöret/in geheim anzeigen/die dann ferner ohne Meldung der Angeber / nach dem Grunde forschen / und wann sichs angebrachter massen befindet / diesen Ansagern so wol / als sonst den Zucht-Auffsehern / ein Theil der Straffe zum Recompens gegeben werden soll. Fünde sichs aber / daß dergleichen Angeber/ohne gnugsamē Grund/jemanden unschuldig/ihn nur bey seiner Obrigkeit zu verleumbden und in Ungelegenheit zu bringen / angegeben/so soll solcher falscher Angeber eben so viel Straffe erlegen / als er sonst / wann das Anbringen in der Wahrheit bestanden hätte / zum Recompens hätte bekommen sollen.

Ein Bräutigam soll nach der Hochzeit Rechnung schafft von seiner Kleid- und Tractirung geben.

§. 11. Ein jeder Bräutigam sol/bey 5. bis 10. Thlr. Straffe/auch ohnerfordert / innerhalb 5. Tagen nach verrichteter Hochzeit / neben seinen Marschalcken vor seiner unmittelbaren Obrigkeit erscheinen / und ein Verzeichnis / wie er der Bräutigam und seine Braut sich auf die Hochzeit gekleidet / was und wie viel allemal gespeiset / in gleichen der erschienenen Gäste fürlegen/

gē/auch allesamt bey ihren Pflichten/an geschwornen Endes statt ansagen/ ob der Kleider- Verlöbniß- und Hochzeit- Ordnung in allen gebührend nachgelebet / oder in ein und andern darwider gehandelt worden / und die verwürckte Strafe innerhalb Monats- Frist zu erlegen schuldig seyn. Fünde sich auch nachgehends/ daß ein oder der andere ungleiche Anzeige oder Bericht gethan / der sol deßwegen absonderlich 5. Thlr. Straffe geben.

§. 12. Das Bathen- Eingebinde soll der Ge-
vatter alsobald nach verrichteter Tauffe/ bey 1. Thlr. Straffe / niemand anders / als in den Städten dem Kirchner / und auf den Dörffern dem Schulmeister unversegelt / dieser aber solches weiter der Amme- frauen/ zustellen/ darmit sie solches des Kindes Eltern bringe. Und sollen Kirchner / Schulmeister und Ammefrau bey ihren geleisteten Pflichten / und 1. Thlr. Straffe / was und wieviel solch Eingebinde gewesen / jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn.

Wem das Bathen- Eingebinde zuzustellen?

§. 13. Zu Beschönung des Kleider- Prachts wider das / so einem jeden in der Kleider- Ordnung zugelassen/helffen die nichtige Entschuldigungen / so ins gemein pflegen gebraucht zu werden / nichts : Sie hättē es zu bezahlen ; Andere geben ihnen nichts darzu ; Oder : Sie hätten es schon lange gehabt ; Sie hättens wolfeil / oder nicht neu/ sondern nur alt gekaufft ; Sie hättens von ih-

Ungültige Entschuldigungen des Kleider- Prachts.

ren Eltern / Freunden oder andern ererbet oder geschenckt bekommen / und was dergleichen mehr vorgebracht zu werden pfleget. Dann / dessen allen ungeachtet / sol sich niemand über seinen Stand kleiden und tragen.

Wie hoch und lange die Kramer ihre Waare verborgen dörfen?

§. 14. Kein Kramer soll einem von der ersten Claß von Waaren zu Kleidern mehr als 100. Gulden von der andern 80. Gulden / von der dritten 60. Gulden / von der vierten 40. Gulden / von der fünfften 20. Gulden / und von der sechsten 10. Gulden über ein halb Jahr borgen. Wo er das überführe / soll ihm die Rechts-Hülffe / da er klagen wolte / er sey inn- oder ausser Landes gefessen / der Uebermasse versaget / der Borgende aber das schuldige Geld gleichwol seiner unmittelbaren Obrigkeit / in dessen Gerichte / die Schriftmässige von Adel aber / samt andern / so unter Unserer unmittelbaren Botmässigkeit stehen / in unsern Cankley-Fiscum zu erlegen verbunden seyn.

Wie man zu Wissen schafft dieser Ordnung gelangen solle?

§. 15. Darmit sich auch niemand mit der Unwissenheit zuentschuldigen habe / sollen diese Ordnungen nicht allein jezto sämtlichen Unterthanen publiciret / und öffentlich vorgelesen / sondern auch künfftig alle Jahr einmal / den Sonntag vor Michaelis, nach der Mittags-Predigt / in den Städten auf dem Rathshause durch den Stadtschreiber / in den Dörffern aber unter einer Linden / oder vor der Schencke / durch den Schulmeister / allen Inwohnern / (welche vorher darzu zusammen zu beruffen sind) öffentlich vorgelesen

gelesen werden / da dann / was ein jeder weiß / das dar-
wider gehandelt worden / der Obrigkeit in geheim an-
zeigen / Beamte / Gerichtshalter und Rätthe in den
Städten auch allezeit nach Michaelis absonderliche
Berichte an Uns oder Unsere Regierung einschicken
sollen / was das vergangene Jahr wider diese Ord-
nungen gehandelt / und was für Strafen / wegen Über-
tretung derselben / einkommen.

Wir behalten Uns aber lediglich vor / vor-
gemeldte Ordnungen künfftig / bey Aenderung
der Zeiten und Läuften / erheischender Noth-
durfft nach / zu mehren und zu mindern / auch
gar zu ändern / befindenden Dingen nach auch
zu dispensiren / wie dann / wer aus erheblichen
Ursachen Dispensation verlanget / bey Uns
darum zu rechter Zeit gebührend ansuchen
und mit behöriger Resolution darauf verse-
hen werden soll. Signatum Meiningen / am
20. Septembris Anno 1681.

Addendum:

Im Eingange pag. 10. gehören zu der
fünfften Class auch Goldschm-
de und andere Künstler.

Me 690 67

M.C.



ULB Halle
004 956 605

3



V077





4
Berg / z
Vaters Gn
Ordnung r
zeit = Kind
Ordnungen
cken größlic
durch man
Nahrung u
Wir Uns de
zu der Leut
senen Miß
drücklich zu
hero gewür
deswegen k
ben / daß so
druck gestei
te / weil / au
Berboth / s
sich zu derg
bung trüge
falls mit ih
nachtuen
nicht für g
und ausgef

103010
103010
103010

Herrn
undes=
Hoch=
eider=
Stü=
ddar=
seiner
/ daß
olchen
igeris=
nach=
e Zeit=
egung
in ha=
Nach=
möch=
en und
he vor
Belie=
n diß=
/ es
i Falls
esehen
Bleich

